

Änderung MWST-Sätze per 01.01.2024

Kundeninformation

Ausgangslage

Per 01.01.2024 werden die schweizerischen Mehrwertsteuersätze angepasst. Da es sich nicht wie bei den letzten Änderungen vor fünf Jahren um eine Senkung handelt, entsteht bei nicht korrekter Abrechnung ein potenzielles Steuerrisiko.

Anpassung der Mehrwertsteuersätze	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024
Normalsteuersatz	7.7%	8.1%
Reduzierter Satz	2.5%	2.6%
Sondersatz Beherbergung	3.7%	3.8%

Die folgenden Punkte sind für die Umstellung besonders zu beachten:

- Der anzuwendende Steuersatz richtet sich nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung, nicht nach dem Datum der Rechnungsstellung oder Zahlung.
- Bei periodischen Leistungen (z.B. Abonnements) ist der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend.
- Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen. Die korrekte Aufteilung kann auch auf eine andere Art nachgewiesen werden.
- Ausgewiesene Steuer ist geschuldete Steuer.
- Eine nachträgliche Berichtigung der Steuer ist unter gewissen Voraussetzungen möglich.

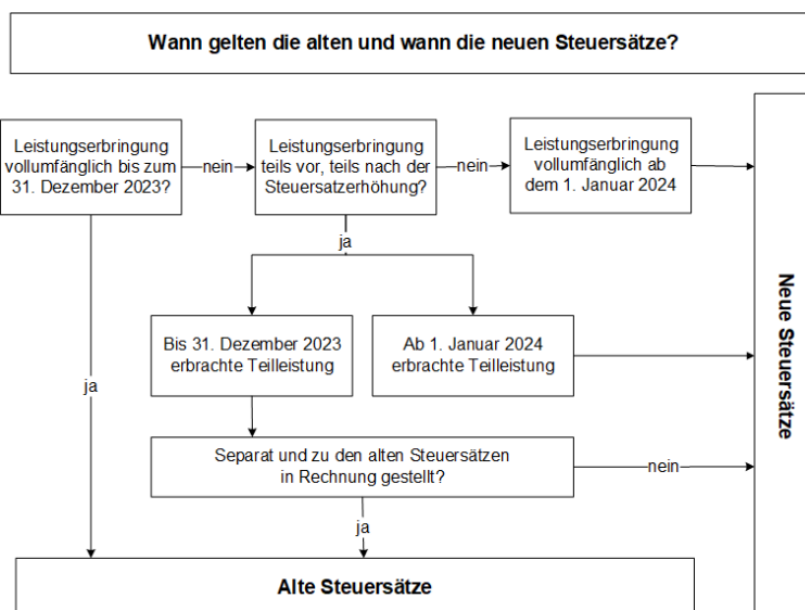


Abbildung MWST-Info 19

Die Umstellung des Satzes führt zu diversen Spezialfällen, welche in der MWST-Info 19 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV ausgeführt werden. Unter anderem werden die Auswirkungen auf das Bau, Hotel- und Gastgewerbe und Energieunternehmen aufgezeigt, die Auswirkungen auf Miet- und Leasinggeschäfte, und Geschäfte, welche rückwirkend das Jahr 2023 betreffen. Weiter enthält diese Informationen zu Umsatzbonifikationen oder Entgeltsminderungen.

Empfehlungen

Wir empfehlen, bereits frühzeitig Teilbereiche zu identifizieren und mit den entsprechenden Partnern das Vorgehen rund um die Umstellung bereits vorzubespochen. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Erbrachte Leistungen

- Es ist zu prüfen, ob jahresübergreifende Dienstleistungen vorhanden sind und wie deren Fortschritt und Abrechnung dokumentiert wird/werden kann.
- Es muss bestimmt werden, wie und wer einen entsprechenden Projektfortschritt feststellen kann.
- Wir empfehlen, sämtliche Projekte per 31.12.2023 per Teilrechnung abzurechnen. Dokumentieren Sie diesen Schritt in geeigneter Form.
- Prüfen Sie, ob Ihre Fakturierungssysteme auch die neuen MWST-Sätze abbilden kann. Prüfen Sie dabei, wie und wann die MWST umgestellt werden muss.

Empfangene Leistungen

- Identifizieren und dokumentieren Sie vergebene Aufträge, welche jahresübergreifend vorhanden sind.
- Klären Sie mit den entsprechenden Lieferanten, wie die Abrechnung, als auch die Leistungserbringung dokumentiert wird.
 - o Aktuell ist der Umgang der Steuerbehörden mit der Satzänderung der Bezugsteuer noch nicht bekannt. Die ESTV verweist in der MWST-Info 19 explizit darauf, dass auch die Bezugsteuer nach den Sätzen deklariert werden muss. Daher sollte bei jahresübergreifenden Dienstleistungen von ausländischen Dienstleistern ebenfalls eine Teilabrechnung per 31.12.2023 vereinbart werden.
 - o Lassen Sie sich sofern möglich Teilrechnungen per 31.12.2023 zustellen.
 - o Bei Rechnungen, welche jahresübergreifenden Leistungen ausweisen, müssen die Leistungen mit beiden MWST-Sätzen ausgewiesen werden.
- Bei Daueraufträgen wie Miete oder Leasing kann es ebenfalls zu Betragsänderungen kommen. Diese sind zu prüfen und ggf. anzupassen.
- Prüfen Sie auch hier, ob Ihr Buchhaltungssystem die neuen MWST-Sätze verarbeiten kann.

(Keine Garantie für Vollständigkeit)

Auch wenn die Mehrwertsteuersätze bereits in der Vergangenheit angepasst wurden, liegt die letzte Erhöhung inzwischen über zehn Jahre zurück. Um dem Steuerrisiko entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, mit Lieferanten Teilrechnungen zu vereinbaren und die eigenen Leistungen per 31.12.2023 abzurechnen.